STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF DES BMWE:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

ARTIKEL 1 ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZES

NORMÜBERGREIFENDE ANMERKUNG

Das Verhältnis zwischen § 8 EEG 2023 und §§ 17 ff. EnWG ist insbesondere dort nicht eindeutig geklärt, wo Regelungen getroffen werden, die über den Regelungsgehalt des § 8 EEG 2023 hinausgehen, bspw. bei der Priorisierung und Reservierung. Teilweise geht der Entwurf offenbar davon aus, dass die Regelungen der §§ 17 bis 17f EnWG-E auch für EE-Anlagen gelten sollen (bspw. implizit die Begründung zu § 17 Absatz 1 Nummer 3: „Dies ermöglicht insbesondere eine Depriorisierung von Netzanschlussbegehren bestimmter Anlagen, deren maximale Zielausbauzahlen bereits erfüllt sind…"), zudem sollen die §§ 8 und 11 EEG von der Priorisierung unberührt bleiben (bspw. Begründung zu § 17a).

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte im Gesetzestext (insbesondere für die Reservierung und Priorisierung) klargestellt werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Änderungen auch für EE-Anlagen gelten sollen (s.a. unten Anm. zu Nummer 9, § 17b EnWG).

NUMMER 4 (§ 14 ABSATZ 1D ENWG-E)

Nach Satz 4 soll die Ausweisung technologiespezifisch für Solaranlagen des ersten Segments nach § 3 Nummer 41a des EEG 2027 und für Windenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 48 des EEG 2027 erfolgen.

Die Gesetzesbegründung (S. 47) geht derzeit auch von einer Ausweisung von PV- oder Wind-dominierten Engpassgebiete aus, unterscheidet aber nicht zwischen Solaranlagen des ersten und zweiten Segments. Die Clearingstelle regt an, die Begründung insoweit an den Gesetzestext anzupassen.

NUMMER 7 (§ 17 ABS. 1A ENWG-E)

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte definiert werden, wann eine Netzanschlussleistung nicht in der vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wird. EE-Anlagen können die vereinbarte Netzanschlussleistung technisch bedingt praktisch nie dauerhaft in voller Höhe in Anspruch nehmen. Da der Bundesrat (BR-Drs. 383/25) den Fall beschreibt, dass Einspeisekapazitäten nur perspektivisch für die Zukunft beantragt wurden, diese aber mangels ausreichender installierter Leistung noch gar nicht genutzt werden sollen, könnte es ausreichen, auf ein einmaliges Erreichen der für den Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung abzustellen. Ist keine ausreichende Erzeugungsleistung errichtet worden, kann die vereinbarte Leistung auch nicht einmalig erreicht werden.

Vorschlag: „Stellt sich nach Zustandekommen eines Netzanschlussverhältnisses heraus, dass die für den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht oder zu keinem Zeitpunkt nicht in der vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wurde…“

NUMMER 9 (§ 17B ENWG-E)

Das Priorisierungsverfahren scheint auch für Erneuerbare-Energien-Anlagen zu gelten („gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen“). Für EE-Anlagen (auch auf VNB-Ebene nach Absatz 2) sollte im Gesetzestext klargestellt

werden, dass die Priorisierung für EE-Anlagen unbeschadet des Rechts auf vorrangigem Netzanschluss nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG durchzuführen ist.

ARTIKEL 2 ÄNDERUNG DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES

NUMMER 2 (§ 8 ABSATZ 1 SATZ 3 BIS 5)

Da § 8 EEG einen gesetzlichen Anspruch enthält, sollten Netzbetreiber bei der Bestimmung des wirtschaftlichen günstigsten Netzverknüpfungspunkts nicht wählen können, ob sie die Kosten des § 17 EEG anteilig oder voll berücksichtigen. Andernfalls ist nach den Erfahrungen der Clearingstelle Rechtsunsicherheit zu befürchten, die sich in Streitigkeiten niederschlägt, ob und in welchem Umfang eine anteilige Berücksichtigung durch den Netzbetreiber im Rahmen des gesetzlichen Schuldverhältnisses geboten war. Diese Rechtsunsicherheit ließe sich durch folgende Formulierung vermeiden:

„Netzbetreiber dürfen die Kosten nach § 17 bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts insbesondere beim Anschluss an ein Einspeisenetz nur anteilig berücksichtigen."

Unter Buchstabe a) regen wir an, „unter Ansatz von 70 Prozent" durch „auf 70 Prozent der installierten Leistung" zu ersetzen, wenn dies gemeint ist.

NUMMER 3 (§ 8 ABSATZ 4)

Es ist nicht eindeutig, ob die Anlage, die auf Grundlage eines Vertrags nach Satz 3 angeschlossen worden ist, auch dann noch einen fortgeltenden Anspruch auf Netzanschluss hat, wenn das Gebiet nicht mehr in der Kapazität limitiert ist und der Vertrag, der „für die Dauer der Kapazitätslimitierung " abgeschlossen wurde, des-

wegen endet. Hier sollte klargestellt werden, dass auch nach Ende der Kapazitätslimitierung ein Anspruch auf Netzanschluss fortbesteht. Dies ist relevant, da der originäre Anspruch auf Netzanschluss in den kapazitätslimitierten Gebieten nach § 8 Absatz 4 Satz 2 EEG-E entfällt und gegebenenfalls bereits andere Anschlussbegehrende ein Netzanschlussbegehren gestellt haben.

Zudem ist nicht eindeutig, ob der subjektive Anspruch des Anschlussbegehrenden auf Netzausbau nach § 12 Absatz 1 EEG auch dann besteht, wenn die Anlage in einem kapazitätslimitiertem Gebiet mit dem genannten Vertrag angeschlossen wird. Dies sollte klargestellt werden.

VORSCHLAG FÜR NEUEN § 8A ABSATZ 4 EEG-E

Es ist bisher nicht geregelt, dass bei mehreren EE-Anlagen, die im Rahmen eines FCA angeschlossen worden sind, bei einem Wegfall der zuerst angeschlossenen Anlage deren Netzanschlusskapazität den hinter demselben Netzverknüpfungspunkt bereits angeschlossenen EE-Anlagen zugeteilt werden darf. Um Rechts- und Investitionssicherheit zu schaffen, regen wir eine Regelung dazu an, dass die im Cable pooling angeschlossenen Anlagen nach Stilllegung der zuerst angeschlossenen Anlage weiterhin einspeisen dürfen, indem die freiwerdende Kapazität den anderen mit FCA angeschlossenen Anlagen zuzuordnen ist und diese dann in jedem Fall eigene Netzanschlusskapazität erhalten. Eine derartige Regelung könnte in einem § 8a Absatz 4 ergänzt werden.